

TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2018

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:		
a) Schausteller	EUR	75,00
b) Freizeitparks und Tierparks	EUR	75,00
c) Theater, Varietees, Kabarets	EUR	75,00
d) Peepshows	EUR	75,00
e) Schaubergwerke	EUR	75,00
f) Veranstaltungszentren	EUR	75,00
g) Zirkusse und Tierschauen	EUR	75,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	0,00
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	75,00
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	EUR	75,00
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	EUR	75,00
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	75,00
m) Kartenbüros	EUR	75,00
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	EUR	75,00
2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:		
a) Kindergeschäfte	EUR	20,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte	EUR	20,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	50,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	100,00
Dieser Betrag ist begrenzt mit insgesamt	EUR	250,00
pro Betriebsstätte inklusive des festen Betrages.		
3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen:		
a) Vorführraum 0 bis 100 Personen	EUR	100,00
b) Vorführraum 101 bis 350 Personen	EUR	200,00
c) Vorführraum 351 bis 500 Personen	EUR	300,00
d) Vorführraum 501 bis 1.000 Personen	EUR	500,00
e) Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen	EUR	1.000,00
f) Vorführraum über 2.000 Personen	EUR	2.000,00
4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 1,1 Promille		
5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:	EUR	35,00

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2018 gemeldeter Betriebsstätten (zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte), Vorführräume und Säle zur Vorführung von Filmen sowie pro zum Stichtag 31.12.2018 im Veranstaltungsregister der steiermärkischen Landesregierung registrierter Geschäfte.

Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist keine Grundumlage zu entrichten.

Die im § 123 Abs. 12 WKG vorgesehene Verdoppelung des festen Betrags bei juristischen Personen wird ausgeschlossen. Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft